



AfD Fraktion KT MSN, Erdmannsdorfer Str. 2, 09557 Flöha

Landratsamt Mittelsachsen
Herrn Landrat Damm
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

AfD Fraktion Kreistag Mittelsachsen
Geschäftsstelle Flöha
Erdmannsdorfer Str. 2
09557 Flöha

Dr. Rolf Weigand
Stellv. Fraktionsvorsitzender
☎: rolf.weigand@afd-mittelsachsen.de

Flöha, den 25.08.2020

Anfrage 042
Kommunale Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich bitte um Antworten auf folgende Fragen:

1. Mit Änderungen durch das VStG haben Kommunen seit 2012 die Möglichkeit, Eigeneinrichtungen zur medizinischen Versorgung zu betreiben. Die Möglichkeit ist jedoch nur auf den begründeten Ausnahmefall beschränkt. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Versorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. „Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die von der Kassenärztlichen Vereinigung zuvor ergriffenen Sicherstellungsmaßnahmen nicht gegriffen haben.“
 - a. Inwieweit steht der Landkreis Mittelsachsen hierzu im Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen?
 - b. Inwieweit ist der Landkreis Mittelsachsen der Ansicht, dass die medizinische Versorgung welcher Gebiete nicht in ausreichendem Maße sichergestellt ist?
 - c. Welchen Bedarf oder welches Versorgungspotential sieht der Landkreis Mittelsachsen für eine kommunale Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 5 SGB V?
2. Gab es in der Vergangenheit oder aktuell seitens des Landkreises Mittelsachsen oder seiner Gemeinden, eine Kommunale Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V zu gründen und zu betreiben?
 - a. Was waren ggf. die Erwägungsgründe?
 - b. Warum hat man sich ggf. gegen die Gründung eines kommunalen MVZ entschieden?

3. Hat der Landkreis Mittelsachsen oder einer seiner Gemeinden in Vergangenheit oder aktuell eine Bitte um Zustimmung zur Erteilung einer Zulassungserlaubnis für eine kommunale Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 5 SGB V an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen gerichtet? Wenn ja, für welches Gebiet?
4. Hat der Landkreis Mittelsachsen oder einer seiner Gemeinden in Vergangenheit oder aktuell eine Bitte um Beratung zur Gründung/ Betrieb einer kommunalen Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 5 SGB V an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen oder andere Stellen gerichtet? Wenn ja, was war der konkrete Sachverhalt, um den es hierbei ging?
5. Inwieweit erachtet es der Landkreis Mittelsachsen als notwendig, den Betrieb einer kommunalen Eigeneinrichtung nicht nur im Ausnahmefall, sondern z.B. schon bei festgestellter drohender Unterversorgung zu ermöglichen?

Mit freundlichem Glückauf!



Dr. Rolf Weigand
Stellv. Fraktionsvorsitzender